



Tierschutzverein Ettlingen e.V.

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Ettlingen e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen unter der Nummer VR 371 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Ettlingen und seine Umgebung
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe
 - a. den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und ihn der Jugend nahezubringen
 - b. durch Aufklärung, Beratung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken
 - c. das Wohlergehen der Tiere zu fördern, tierpflegerische Maßnahmen durchzuführen
 - d. Tierquälereien, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch Beobachtung von Tierhaltungen, um das Sicherstellen der Umsetzung des Tierschutzgesetzes zu unterstützen
 - b. durch Abgabe von Informations- und Werbematerial
 - c. durch Aufklärung der Jugend über die Notwendigkeit des Tierschutzes
 - d. durch Unterhaltung eines Tierheims
 - e. durch Aufnahme von Fundtieren, herrenlosen Tieren, insbesondere in Not

geratene Tiere, Abgabetiery ins Tierheim.

4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 2.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Ein Verzicht kann durch eine Spendenquittung bestätigt werden, wenn der Ersatzanspruch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss vereinbart wurde. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll die Ehrenamtszuschale einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendmitglieder müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet und die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters haben. Das Jugendmitglied wird ordentliches Mitglied, sobald das 18. Lebensjahr vollendet ist.
2. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können ebenfalls als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Jede juristische Person, jeder Verein und jede

Gesellschaft hat als Mitglied nur eine Stimme, die durch einen Vertreter wahrgenommen werden kann, der seine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe auf Anfordern nachweisen muss. Der gesetzliche Vertreter dieser Mitglieder ist im Zweifel stimmberechtigt, wenn er zugleich den Aufnahmeantrag unterzeichnet hat.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag jedes Mitglieds und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller ist alsbald über die Entscheidung zu unterrichten.
5. Die Mitgliedschaft kann enden

- a. durch Austritt

Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erklärt werden, entscheidend ist der Zugang der Kündigung.

- b. durch Streichung aus der Mitgliederliste

- I. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- II. Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig und zweimal erfolglos unter Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste zur Zahlung aufgefordert wurde. Die Aufforderungen erfolgen an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Sie sind auch wirksam, wenn die Sendungen als unzustellbar zurückkommen.

- c. durch Ausschluss

- I. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- II. Ein Ausschluss kann erfolgen bei vorsätzlicher Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung, bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn sie den Vereinszweck oder die Tierschutzbestrebungen beschädigt.
- III. Dem Auszuschließenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- IV. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

- V. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Einem Mitglied muss indes stets der Zutritt zur Mitgliederversammlung gewährt werden.

d. oder durch Tod.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge, bestehen. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.
7. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds an den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 5 BEITRÄGE

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antragsrechts, Diskussionsrechts, Stimmrechts und Wahlrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jugendmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung und dürfen an Diskussionen teilnehmen, haben aber kein eigenes Stimmrecht.

2. Die Rechte des Mitglieds stehen diesem erst nach vollständiger Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages zu, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig und kann nur schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied erfolgen. Mehr als eine Stimme darf ein Mitglied nicht auf sich übertragen lassen. Das Mitglied hat die Stimmübertragung des verhinderten Mitgliedes vor der Abstimmung vorzulegen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat grundsätzlich Zugang zum Gelände des Tierheims. Hierbei sind die Anordnungen der Tierheimleitung, der Tierpfleger und des Vorstandes sowie im Regelfall die üblichen Öffnungszeiten zu beachten. Bei Betreten des Tierheimgeländes ist mit Rücksicht auf die Tiere Ruhe und Ordnung zu halten. Gäste darf ein Mitglied außerhalb der üblichen Besuchs- oder Veranstaltungszeiten nicht ohne Rücksprache mit der Tierheimleitung, der Tierpfleger oder des Vorstandes mit auf das Gelände bringen. Auf dem Gelände und im Tierheimgebäude dürfen ausschließlich Tätigkeiten erfolgen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verein stehen. Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufes der Tierpfleger sind auf ein erforderliches Minimum zu beschränken.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über die eingegangenen und gestellten Anträge
 - g. Änderungen der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.

4. Einberufungsberechtigt sind jeweils die Mitglieder des Vorstandes. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen die Sitzung einberuft, so sind hierzu der Schatzmeister, der Schriftführer sowie die Beisitzer gemeinsam dazu berechtigt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift zu erfolgen. Ist eine E-Mail-Adresse oder die Fax-Nummer des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse oder die zuletzt benannte Fax-Nummer erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
6. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer
 - d. Anträge, welche dem Vorstand zu der in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannten Frist vorgelegt werden
 - e. Verschiedenes.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch einen der geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Wenn keiner von diesen anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Darüber hat die Mitgliederversammlung zu Beginn abzustimmen.
8. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu wählenden Vertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer (bzw. dessen Vertreter) zu unterzeichnen ist.
9. Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - c. Ein Mitglied ist, soweit es bei der Abstimmung um arbeitsrechtliche Angelegenheiten geht, nicht stimmberechtigt, wenn es zum Zeitpunkt der Stimmabgabe in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Verein steht. Das insoweit eingeschränkte Mitglied kann verlangen, eine gesonderte Abstimmung

der Mitgliederversammlung darüber herbeizuführen, ob es sich bei der Angelegenheit, über die abgestimmt werden soll und bei der das Mitglied nicht abstimmen soll, um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit handelt.

- d. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zur Folge. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e. Für die Wahlen des Vorstandes ist von der Versammlung ein Wahlausschuss mit einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu wählen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt.
- f. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- g. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, der Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von 51 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 erforderlich.
- h. Ist eine Abstimmung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Abstimmung herbeigeführt werden, bei welcher nur die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- i. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Anträge

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, zu jeder Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben werden können. Die Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- b. Anträge, die infolge verspäteten Eingangs nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten (Dringlichkeitsanträge), bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon bleiben unberührt Verbesserungsanträge, Zusatzanträge und Gegenanträge zu den ordnungsgemäß bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten.
- c. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 9 DER VORSTAND

1. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an: bis zu zwei Schatzmeister, bis zu zwei Schriftführer und bis zu drei Beisitzer.
7. Angestellte Mitarbeiter des Tierheims sowie deren Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne einer Lebenspartnerschaft können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Tritt ein Vorstandsmitglied in ein Arbeitsverhältnis mit dem Verein ein, muss dieses unverzüglich sein Amt niederlegen.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind. Der Vorstand kann in einer Sitzung Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Erklärt der geschäftsführende Vorstand seinen geschlossenen Rücktritt, dann ist mit Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.
11. Ihnen entstandene Auslagen sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.
12. Der Vorstand agiert als mehrköpfiges Gremium arbeitsteilig. Soweit in dieser Satzung nichts anders geregelt, richtet sich der jeweilige Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und die Geschäftsaufteilung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Errichtung und Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch den Vorstand per Beschluss mit 2/3-Mehrheit.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der erweiterte Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten sowie über diejenigen, welche nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Anstellung und Kündigung von angestellten Mitarbeitern
 - b. Berufung und Abbestellung des Tierheimleiters
 - c. Gehaltsänderungen oder Arbeitszeitänderungen von angestellten Mitarbeitern oder des Tierheimleiters
 - d. dauerhafter Verweis vom Tierheimgelände oder dauerhaftes Hausverbot
 - e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - f. Vorschlag für Ordnungen
 - g. Beschluss über Ausgaben und Aufwendungen, soweit sie im Einzelfall oder durch logischen Zusammenhang den Betrag von 5.000,00 € übersteigen
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen neben der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - d. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e. Personalangelegenheiten
 - f. die Verwaltung des Tierheims. Er kann diese Aufgabe nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung einem Geschäftsführer übertragen.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes sind Beschlüsse, die allein dem satzungsgemäßen Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes unterfallen, im Rahmen einer Vorstandssitzung zu erörtern. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Rederecht und kann verlangen, dass die Meldungen und das Abstimmungsverhalten namentlich in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen werden.

§ 11 DATENSCHUTZ

1. Mit Aufnahme eines Mitgliedes werden im vereinseigenen EDV-System insbesondere folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert: Name, Vorname, Anrede, Titel, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Datum eines Wiedereintritts, Beitragsgruppe, Beitragsermäßigungsgrund, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse, Bemerkungen. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Personenbezogene Mitgliederdaten können, insbesondere bei Eintritt, Vereinsfeiern oder Vereinsveranstaltungen, veröffentlicht werden (Schwarzes Brett, Vereinsmitteilungen, Homepage), wenn die Betroffenen vorher zugestimmt haben.
3. Mitgliederlisten in elektronischer Form oder in Papierform erhalten nur Mitglieder des Vorstandes oder vom Vorstand beauftragte Personen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Sie sind nicht berechtigt, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht zeitlich unbegrenzt.
4. Bei Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn das austretende Mitglied dies verlangt und alle Beiträge bezahlt sind. Daten, die die Finanzverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 12 KASSENPRÜFUNG, KASSENPRÜFER

1. Die Kassenführung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Jahre. Jeder Kassenprüfer bleibt bis zur gültigen Wahl eines anderen Kassenprüfers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Kassenprüfern ist durch den Vorstand jederzeit die Prüfung so rechtzeitig zu ermöglichen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht erstattet werden kann.
4. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen und mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu verwahren.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder angestellte Mitarbeiter sein.

§ 13 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung sein.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens 51 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 gefasst werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins werden die Liquidatoren sowie deren Vertretung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 Ziffer f festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen, einschließlich einer kurzen Begründung, unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

§ 16 GERICHTSSTAND

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Ettlingen.

§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG, AUSSERKRAFTTRETEN DER ALTEN SATZUNG

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Ettlingen, den 07. April 2022